

Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
Association Suisse pour le Contrôle des installations Electriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti elettrici
Associazion Svizra per las Controllas d'installaziuns Electricas



Zentralvorstand

An alle VSEK Mitglieder/Innen

<i>Datum</i>	<i>Kontaktperson</i>	<i>Telefon</i>	<i>Fax</i>	<i>E-Mail</i>
14. April 2008	Markus Wey	056 633 99 50	056 633 99 53	m.vey@vsek.ch

Information und erste Erfahrungen zum Berufsbildungsfonds VSEI

Sehr geehrte VSEK Mitglieder

Mit unserem Informationsschreiben vom 11. September 2007 machten wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, die vom Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) geforderte Selbstdeklaration zum VSEI Berufsbildungsfonds fristgerecht einzureichen. Da Kontrollunternehmen, gemäss Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und den Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 2005, branchentypische Arbeitsverhältnisse aufweisen, sind sie nicht von der Deklarationspflicht und Beitragspflicht ausgenommen.

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) hat nun vor einigen Monaten die Deklarationspflicht auch auf die Schweizerische EVU's ausgeweitet. Eine Lockerung der Deklarationspflicht kann somit als ausgeschlossen betrachtet werden.

Dem Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK) sind bereits erste Fälle von Mit- und Nichtmitgliedern bekannt, in welchen die Deklarationspflicht energisch angezweifelt wird und welche mittels Gerichtsverfahren eine Befreiung der Deklarations- und Beitragspflicht anstreben.

Der Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK) rät seinen Mitgliedern ausdrücklich, der VSEI Berufsbildungsfonds Deklarationspflicht fristgerecht nachzukommen und von einer direkten Intervention beim VSEI wie auch von Amtes wegen abzuweichen. Wird die Deklarationspflicht nicht wahrgenommen, so stuft der VSEI jede einzelne Firma selbst ein und der VSEI Berufsbildungsfonds-Beitrag ist rückwirkend bis ins Jahr 2006 geschuldet.

Beim VSEI Berufsbildungsfonds handelt es sich um die Umsetzung des Art. 60 Abs. 3 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung. Durch die fundierte Gesetzesgrundlage und den Bundesratsbeschluss kann der Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK) seinen Mitgliedern bei Anfechtung der Deklarations- und Beitragspflicht keine Unterstützung bieten. Für Fragen bitten wir unsere geschätzten Mitglieder direkt beim VSEI bei Frau Dr. jur. M. Heierle unter Tel.: 044/444'17'80 vorzusprechen. Wir bedanken uns für das Verständnis.

Mit Freundlichen Grüßen

Zentralpräsident VSEK
Markus Wey

Aktuar VSEK
Antonio Padalino